

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1940)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Überblick über die Quellen des 1845 in Graubünden geltenden bürgerlichen Rechtes
<b>Autor:</b>	Tscharner, J.B. v.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397049">https://doi.org/10.5169/seals-397049</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wohl als Frucht dieser Bemühungen erschien 1874 eine als Entwurf gedruckte „Revidierte kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden evang. Teils“. Die Synode von 1874 bereinigte diese Vorlage und wies sie an die weltlichen Behörden.

Nachdem dies geschehen, kamen die neue eidgenössische Zivilstandsgesetzgebung und in ihrem Gefolge die dazu gehörenden kantonalen Ausführungsbestimmungen, wodurch einzelne Teile der entworfenen kirchlichen Gesetzgebung obsolet wurden. Bei dieser Sachlage beschloß die Kommission, „bei aller Rücksicht auf die dringlich wünschbare baldige Inkraftsetzung dieser Gesetzessammlung die Rückweisung an den Kleinen Rat evangelischen Teils zur endgültigen Erledigung der wenigen zu ändernden Punkte“.

Statt dies zu tun, schrieb der evangelische Große Rat am 25. Oktober 1876 den Entwurf zu einem Gesetz über Gemeindskirchenvorstände an die Gemeinden aus.

Wann der nächste Anlauf zur Herausgabe der kirchlichen Gesetzgebung genommen wurde, ist vorläufig noch unbekannt. Sicher steht soviel: Am 1. Januar 1896 ist die „Kirchliche Gesetzessammlung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils“ in Kraft getreten.

---

## Überblick über die Quellen des 1845 in Graubünden geltenden bürgerlichen Rechtes.

Von Kanzleidirektor und Archivar J. B. v. Tscharner.

**Vorbemerkung des Herausgebers.** Im Oktober 1845 erhielt der österreichische Gesandte in der Schweiz von seiner Regierung den Auftrag, sich Auskunft zu verschaffen über die Quellen der in den einzelnen Kantonen damals geltenden Rechtsnormen. Alle Kantone wurden um Mitteilungen hierüber ersucht, und alle entsprachen dem Wunsch, die einen durch kurze Zusammenfassungen, die andern durch ausführlichere Darlegungen.

Unter den Antworten befindet sich auch diejenige Graubündens. Dessen Referent, J. B. v. Tscharner, der damalige Kanzleidirektor und Archivar, hat sich freilich der Kürze beflossen, obwohl gerade er Veranlassung gehabt hätte zu einer ausführlicheren Darstellung im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der damaligen bündnerischen Rechtsverhältnisse. Aber auch der Überblick Tscharners über die Grundlagen des 1845 kurz vor dessen Umgestaltung in Graubünden geltenden bürgerlichen Rechtes verdient festgehalten zu werden.

Chur, 4. Dezember 1845.

Die Regierung des eidg. Standes Graubünden an die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz in Bern.

Exzellenz! Auf die verehrliche Note vom 30. vorigen Monats, womit eine hohe k. k. österreich. Gesandtschaft darüber eine zuverlässige Auskunft zu erhalten wünscht, welche Gesetzbücher oder sonstigen Quellen für das bürgerliche Recht in seinem ganzen Umfang dermalen im hiesigen Kanton Gültigkeit haben, ist die unterfertigte Regierung im Falle folgendes zu erwidern:

Ein vollständiges allgemeines Zivilgesetzbuch besteht im hiesigen Kanton nicht, vielmehr gelten noch außer den, bloß einzelne Materien der Zivilgesetzgebung wie z. B. das Erbrecht, Hypothekarwesen, Zugrecht und anderes beschlagenden Kantonalgesetzen, die in den einzelnen Gerichten aus älterer Zeit herrührenden Statutarrechte, welche zum Teil gedruckt, größtenteils aber nur in geschriebenen sogenannten Landbüchern vorhanden sind und dermalen noch insoweit gültige Kraft haben, als ihnen seither erlassene Kantonalgesetze nicht derogieren.

Über Handels-, Wechsel-, Lehen- und Bürgerrechte, sowie auch in bezug auf das Kirchenrecht bestehen keine allgemein gültigen Gesetze, und es werden die in letzteres Gebiet einschlagenden Fälle entweder nach dem kanonischen Recht oder nach Herkommen und Übung, diejenigen aber, welche sich auf Handels-, Wechsel-, Lehen- und Bürgerrechte beziehen, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts behandelt.

Für Straffälle besteht ein vor etlichen Jahren bearbeiteter Kriminalkodex, welcher einerseits das Verfahren in peinlichen Fällen und andererseits die speziellen Strafbestimmungen enthält und als Norm für das Kantonskriminalgericht gesetzliche Kraft hat.

Das gerichtliche Verfahren in Zivilfällen betreffend, so besteht darüber ebenfalls eine gedruckte Anleitung, welche inzwischen dermalen noch bloß als unverbindlicher Leitfaden den Gerichten zugestellt wurde, indem man, bevor dieselbe als allgemeingültiges Gesetz den Gemeinden zur Sanktion vorzulegen, die Erfahrung über deren Zweckmäßigkeit entscheiden lassen wollte.

Genehmigen .....

Für den Präsidenten: Brosi.

Namens der Regierung und Kanzleidirektion:

J. B. v. Tscharner, Archivar.